

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 22. Juni 2014**

### **(2. Hauptsatzungsänderungssatzung)**

Aufgrund § 4 i. V. m. § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 31.01.2023 folgende

#### **2. Hauptsatzungsänderungssatzung**

beschlossen:

##### **§ 1 Änderungen**

In der Hauptsatzung der Gemeinde Merdingen wird § 6 Abs. 2 wie folgt gefasst:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung oder Beschäftigungsbeendigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bis 50 % Beschäftigungsumfang von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a oder Entgeltgruppe SuE 8a TVöD und unbeschränkt alle Praktikumsverhältnisse.
  4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €
    - 5.3 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
    - 5.4 bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € zeitlich unbegrenzt;
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen auf 5 Jahre befristet bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall;
  9. Stammholzverkäufe ohne Wertgrenze;
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  11. die Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen der Badenova;
  12. den Abschluss von Energielieferverträgen bis zu einer Dauer von drei Jahren;

13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Hauptsatzungsänderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merdingen, den 31.01.2023

Martin Rupp  
Bürgermeister

### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Merdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Evtl. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

**Veröffentlichungsdatum 09.02.2023**